

Familien-, Sozial- und Generationenausschuss

Sitzung am 28. Oktober 2019



Tagesordnung

1. **Einwohnerfragestunde**
2. **Kommunale Seniorenarbeit**
3. **Existenzsichernde Leistungen der Kommunen für Leistungsberechtigte in besonderen Wohnformen**
4. **Automatisierte externe Defibrillatoren (AED)**
5. **Mitteilung der Verwaltung und Anfragen**

Kommunale Seniorenarbeit

Bericht der Verwaltung

Existenzsichernde Leistungen der Kommunen für Leistungsberechtigte in besonderen Wohnformen

Bericht der Verwaltung

Hintergrund der Reform

Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes vom 23. Dezember 2016

- Seit dem 1. Januar 2017 stufenweises Inkrafttreten.
- Maßgebliche Ziele des Reformprozesses:
 - „die Menschen, die aufgrund einer wesentlichen Behinderung nur eingeschränkte Möglichkeiten der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft haben, aus dem bisherigen „Fürsorgesystem“ herauszuführen und
 - die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht weiterzuentwickeln [...]
 - Leistungen sollen nicht länger institutionenzentriert, sondern
 - personenzentriert bereitgestellt werden.

Auswirkungen der Reform

Trennung der Leistungen beim Wohnen

- Fachleistungen werden von den existenzsichernden Leistungen getrennt. Dies erfolgt mit der Neuausrichtung der Eingliederungshilfe zum 1. Januar 2020.
- Die vertragsrechtlichen Regelungen traten jedoch schon zum 1. Januar 2018 in Kraft, um die Aufnahme frühzeitiger Verhandlungen zu ermöglichen.
- Menschen mit Behinderungen, die in gemeinschaftlichen Wohnformen i. S. d. § 42a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII n.F. leben und leistungsberechtigt nach den Kapiteln 3 und 4 des SGB XII sind, werden ab dem 1. Januar 2020 wie alle Leistungsberechtigten außerhalb von Einrichtungen die existenzsichernden Leistungen zum Lebensunterhalt nach den

Kapiteln 3 und 4 des SGB XII von den Sozialhilfeträgern erhalten.

Existenzsichernde Leistungen – Was ist das?

- **Hilfe zum Lebensunterhalt**

oder

- **Grundsicherung im Alter
und bei Erwerbsminderung**

Personen sind vorübergehend erwerbsgemindert und ohne ausreichendes Einkommen (Bezieher*innen einer befristeten Erwerbsminderungsrente oder Personen mit geringem Einkommen; keine erwerbsfähigen Personen)

Personen, bei denen eine volle dauerhafte Erwerbsminderung besteht oder die das Rentenalter erreicht haben

Ermittlung des Bedarfs in besonderen Wohnformen

Regelbedarf

derzeit **382 €**, ab 1.1.2020 **389 €**

z.B. für

- Nahrungsmittel und Getränke
- Bekleidung und Schuhe
- Strom, Wohnungsinstandhaltung, Haushaltsgeräte
- Gesundheitspflege
- Verkehr, Telekommunikation
- Freizeit, Kultur
-

Ermittlung des Bedarfs in besonderen Wohnformen

Mehrbedarfe

z.B. für

- Menschen mit Schwerbehinderung, die das Merkzeichen „G“ oder „aG“ haben
- Menschen, die an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in der WfbM teilnehmen
- Menschen, die sich aus gesundheitlichen Gründen kostenaufwendig ernähren müssen
-

Ermittlung des Bedarfs in besonderen Wohnformen

- Kosten der Unterkunft
- Obergrenze: durchschnittliche angemessene „Warmmiete“ besonderer Wohnformen für einen Einpersonenhaushalt in Kamen/Kreis Unna

Durchschnittliche Warmmiete besonderer Wohnformen im Kreis Unna	Gesamt 100%	Gesamt 125%
	392 €	490 €

- 25%-ige Erhöhung im Einzelfall für Möblierungszuschlag, Wohn-und Wohnnebenkosten, Strom, Instandhaltungskosten, Haushaltsgroßgeräte, Gebühren für Telefon, Internet, Fernsehen
- Sofern notwendige Kosten der Unterkunft über 125 % der angemessenen Höhe liegen, können diese als Fachleistung (SGB IX) im Rahmen der Eingliederungshilfe vom LWL übernommen werden.

Kosten der Unterkunft in besonderen Wohnformen

KdU in besonderen Wohnformen
Durchschnittsmiete für einen 1-Personenhaushalt
Abfrage bei den Sozialhilfeträgern vom 24.06.2019
Ermittlungszeitraum: 01.07.2018 bis 30.06.2019

Übersicht KdU je Kommune	
Kommune	gemeldeter Betrag
Bochum	396,07 €
Dortmund	434,00 €
Hagen	385,93 €
Hamm	379,85 €
Herne	373,00 €
Ennepe-Ruhr-Kreis	402,36 €
Hochsauerlandkreis	342,16 €
Märkischer Kreis	382,00 €
Kreis Olpe	344,19 €
Kreis Siegen-Wittgenstein	403,00 €
Kreis Soest	356,46 €
Kreis Unna	392,00 €

Durchschnitt NRW
= 382,59 €

Ermittlung des Bedarfs in besonderen Wohnformen

Regelbedarf

- + ggf. Mehrbedarf**
 - + ggf. Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung**
 - + Kosten der Unterkunft**
-

Gesamtbedarf

- Einkommen (z.B. Rente, Verdienst in WfbM)**
 - Vermögen (Ersparnisse von mehr als 5.000 Euro)**
-

Anspruch

Das Einkommen reduziert sich ggf. um angemessene Beiträge für Versicherungen (KV, PV, privat) oder Freibeträge

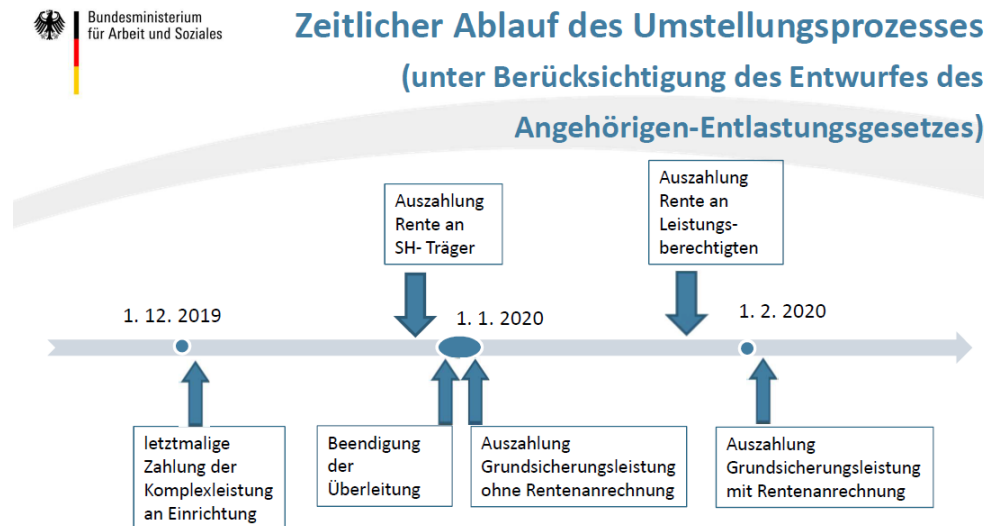
Ermittlung des Bedarfs in besonderen Wohnformen

Der Anspruch wird in voller Höhe auf das persönliche **Girokonto** des Leistungsberechtigten überwiesen (Regelfall).

Wenn es vom Leistungsberechtigten (oder seinem gesetzlichen Vertreter) ausdrücklich gewünscht wird, dass das Sozialamt bestimmte Anteile der Leistung, z.B. die Miete, direkt überweisen soll, so muss dies dem Sozialamt schriftlich mitgeteilt werden (=Abtretungserklärung; Ausnahmefall).

Referentenentwurf zur Leistungslücke Dez 2019 / Jan 2020

- ... enthält Übergangsregelungen zur Nichtanrechnung von Renten im Januar 2020 bei LB, die HzL oder GruSi + ab 01.01.2020 Leistungen nach dem SGB IX beziehen:
 - Einnahmen im Januar 2020, auch gesetzliche Renten, wären demnach nicht für den notwendigen Lebensunterhalt einzusetzen
-> ca. 248 zusätzliche Fälle für Januar 2020



Existenzsichernde Leistungen – Wo werden sie beantragt?

- Für die existenzsichernden Leistungen wird das Sozialamt des Ortes zuständig sein, in dem die Leistungsberechtigten ihren „gewöhnlichen Aufenthalt“ haben.

Das ist der Ort, in dem Leistungsberechtigte vor der Aufnahme in die besondere Wohnform gelebt haben.

- Alle Leistungsberechtigten werden von dem für sie zuständigen Sozialamt angeschrieben und informiert.
- Wenn der Antrag versehentlich beim falschen Sozialamt gestellt wurde, so leitet das Sozialamt den Antrag an das zuständige Sozialamt weiter.

Existenzsichernde Leistungen – Wann werden sie beantragt?

- Die Sozialämter in Westfalen-Lippe haben vereinbart, dass wir aktiv auf die Leistungsberechtigten zugehen und sie bzw. die rechtlichen Betreuer*innen anschreiben und das Antragsformular zuschicken.
- So erfahren Sie auch Details dazu, wer Ihre Ansprechpartner*innen beim Sozialamt sind und welche Unterlagen Sie vorlegen müssen.
- Nach dem ersten Schreiben, Anfang September, werden in dieser Woche die Erinnerungsschreiben versendet.

Existenzsichernde Leistungen – Der Antrag

Az.:	Angaben zur Weitergewährung von -Hilfe zum Lebensunterhalt/ Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung - zum 01.01.2020 (SGB XII) Seite 1	
Hinweis: Um sachgerecht über Ihren Anspruch auf Sozialhilfeleistungen nach SGB XII entscheiden zu können, werden von Ihnen Informationen und Unterlagen benötigt. Sie werden deshalb gebeten, den Vordruck sorgfältig auszufüllen. Bitte beachten Sie die Erläuterungen der beigefügten Hinweise und vergessen Sie nicht, den Vordruck auf Seite 5 zu unterschreiben. Die Richtigkeit der Angaben ist durch Unterschrift der jeweiligen Person oder ihres gesetzlichen Vertreters zu bestätigen. Die Datenerhebung erfolgt nach § 67a Abs. 2 Satz 1 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X). Die weitere Datenverarbeitung erfolgt nach § 67b Abs. 1 SGB X.		
1. Angaben zu den persönlichen Verhältnissen	1. Person	2. Person
	☐ männlich ☐ weiblich ☐ divers Antragstellende Person 1	☐ männlich ☐ weiblich ☐ divers Antragstellende Person 2: ☐ Ehegatte (nicht getrennt lebend) ☐ Partner(in) in eheähnlicher Gemeinschaft ☐ eingetragener Lebenspartner
Name, Vorname		
Straße, Haus-Nr.		
PLZ, Ort		
Geburtsdatum		
Familienstand	seit	seit
Staatsangehörigkeit, bei Ausländern aufenthaltsrechtlicher Status (Nachweis in Kopie beifügen)		
Betreuer/ Betreuerin: Name, Vorname, Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort		
(Bestellungsurkunde in Kopie beifügen)		

Der formularmäßige Antrag ist nicht Voraussetzung für die Gewährung der Leistungen. Ein formloses Schreiben, eine E-Mail ist zunächst völlig ausreichend. Nach Vorlage der Unterlagen können dann die Voraussetzungen geprüft und anschließend über die Leistungen entschieden werden.

Existenzsichernde Leistungen – Der Antrag

- Hilfe bei der Antragstellung bieten die Ansprechpartner in den besonderen Wohnformen, Beratungsstellen und die örtlichen Sozialämter.
- Informationen gibt es beim Kreis Unna (Stichwort: besondere Wohnform)

<https://www.kreis-unna.de/x/7Q-1e220c>

- beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe

<https://www.bthg2020.lwl.org/de/>

- beim Projekt „Umsetzungsbegleitung“ durch das BMAS und den Dt. Verein

<https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/bthg-kompass/bk-trennung-von-leistungen/>

Automatisierte externe Defibrillatoren (AED)

Bericht der Verwaltung

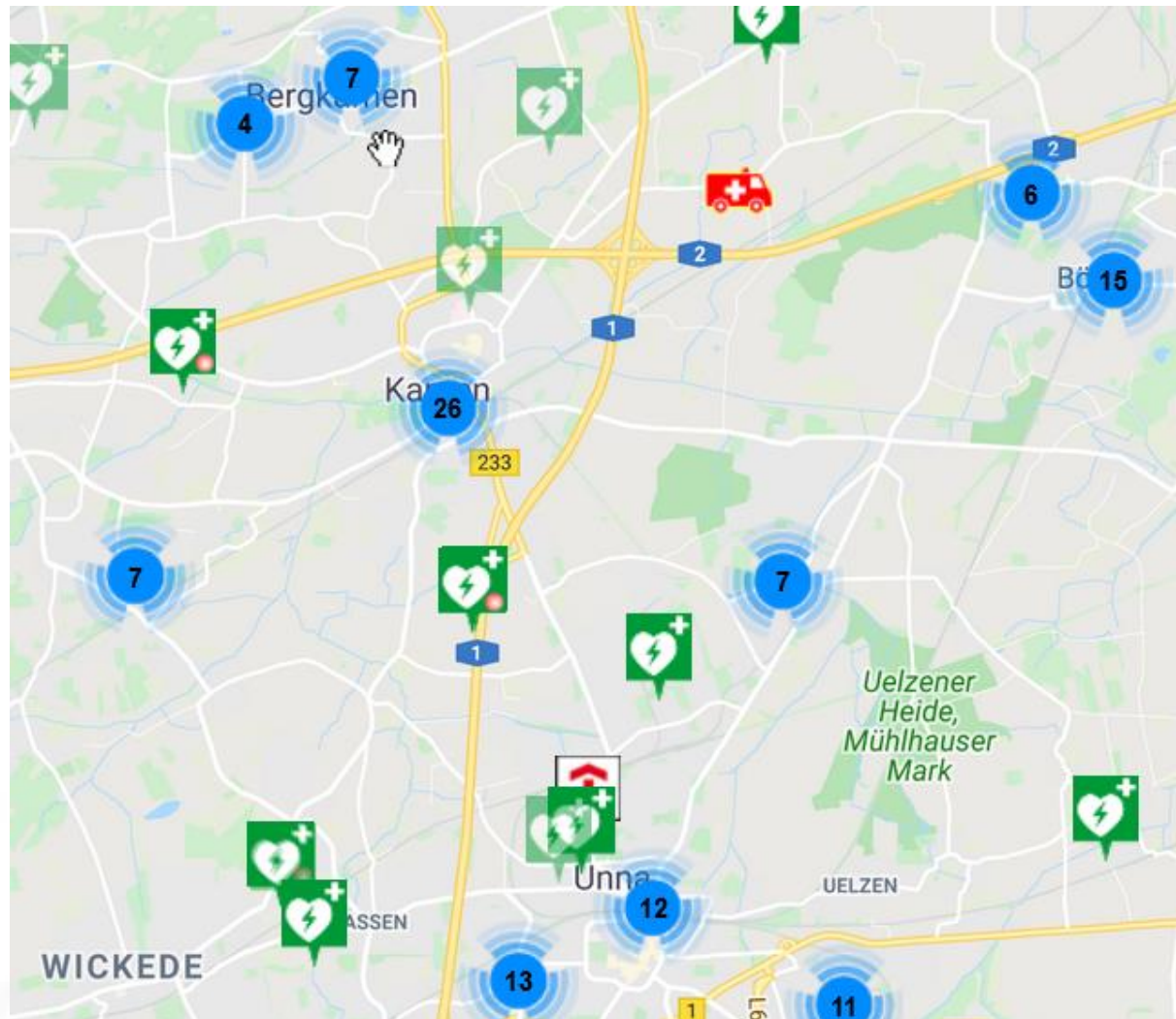
Automatisierte externe Defibrillatoren (AED)



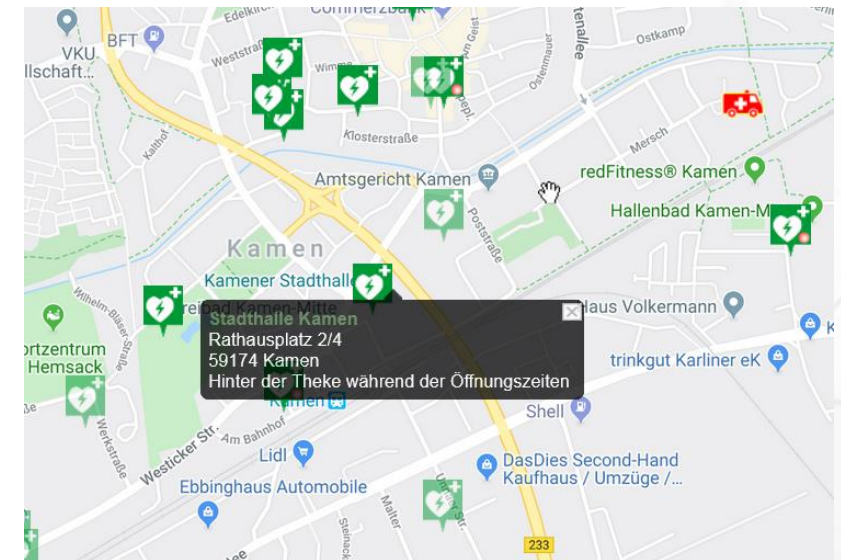
<http://definetz.online/defikataster-hp>



Automatisierte externe Defibrillatoren (AED)



<http://definetz.online/defikataster-hp>



Reanimation

<https://youtu.be/rj7xC8E6Tlo>

Nutzung eines AED

<https://youtu.be/qiyu9JYsxsQ>

Mitteilung der Verwaltung und Anfragen

Bericht der Verwaltung